



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 ARs 1/10

vom  
11. März 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 13. Januar 2010

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 2010 beschlossen:

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 5. Strafsenats zu. Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Gründe:

- 1 Der 5. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:
- 2 Auch bei fortbestehendem Verdacht einer Beteiligung an einer in § 138 Abs. 1 oder 2 StGB bezeichneten Katalogtat hindert der Zweifelssatz eine Verurteilung wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten nicht.
- 3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.
- 4 Der 1. Strafsenat folgt der Rechtsauffassung des anfragenden Senats und gibt eigene entgegenstehende Rechtsprechung auf.

Nack

Rothfuß

Hebenstreit

Elf

Sander